

**Satzung
über die Allgemeine Studienordnung
für den Studiengang Freie Kunst
an der Akademie der Bildenden Künste München
vom 5. Mai 2008**

Aufgrund von Art. 13, 58 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienzeit
- § 3 Auszeichnungen
- § 4 Abschluss, Urkunden
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Studierenden und Gaststudierenden des Studiengangs Freie Kunst an der Akademie der Bildenden Künste München (im Folgenden Hochschule genannt).

§ 2

Studienzeit

Die Studienzeit beträgt höchstens zehn Semester in einer Fachrichtung. In besonders begründeten Fällen kann die Höchststudienzeit durch den Präsidenten der Hochschule nach Befürwortung durch den Klassenleiter um höchstens zwei Semester verlängert werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist durch den Studierenden bzw. Gaststudierenden zu stellen.

§ 3

Auszeichnungen

Besonders geeigneten Studierenden kann der Präsident der Hochschule auf Vorschlag ihres Klassenprofessors die Bezeichnung „Meisterschüler“ verliehen werden.

§ 4

Abschluss, Urkunden

(1) Bei freiwilligem Ausscheiden aus der Hochschule erhalten Studierende, die mindestens sechs Semester studiert haben, auf Antrag ein Zeugnis (Studienbescheinigung mit Beurteilung); die übrigen Studierenden erhalten auf Antrag bei ihrem Ausscheiden eine Bescheinigung über Art und Zeit des Studiums sowie über den Professor, dessen Klasse sie besuchten.

(2) Zum Antrag auf Erteilung eines Diploms, das einem Studierenden mit hervorragenden künstlerischen Leistungen nach Abschluss des Studiums verliehen werden kann, ist nur sein Klassenprofessor berechtigt.

(3) Die Erteilung des Diploms erfolgt einmal im Jahr zum Ende eines Wintersemesters.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Studiensatzung der Akademie der Bildenden Künste München vom 6. November 1957 Nr. VII 45052, (KMBI. 1957, S. 622, geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1960 Nr. VII 23828 (KMBI 1960, S. 192) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 29. April 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 5. Mai 2008.

München, 5. Mai 2008

Gez. Prof. Nikolaus Gerhart
Rektor

Die Satzung wurde am 5. Mai 2008 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Mai 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Mai 2008.